

Polizeiverordnung

über die Kenntlichmachung der im Reich befindlichen Ostarbeiter und -arbeiterinnen.

Vom 19. Juni 1944.

Die im Reich eingesetzten Ostarbeiter und -arbeiterinnen haben durch Haltung und Leistung ihre Bereitwilligkeit zur Mitarbeit im Kampf gegen die jüdisch-bolschewistische Weltgefahr bewiesen. Ebenso wie ihre Brüder, Väter und Söhne, die als Freiwillige mit der Waffe in der Hand an der Seite Deutschlands kämpfen, haben sie durch die bisher geleistete Arbeit zum Vorantreiben des Sieges gegen die gemeinsamen Feinde beigetragen. Als äußere Anerkennung und in Anlehnung an die durch die Freiwilligen getragenen Abzeichen verordne ich auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (RGBl. I S. 1582) folgendes:

§ 1.

(1) Die im Reichsgebiet befindlichen Ostarbeiter und -arbeiterinnen haben auf dem linken Oberarm eines jeden als Oberkleidung dienenden Kleidungsstückes ein mit ihrer jeweiligen Kleidung fest verbundenes Volkstumsabzeichen stets sichtbar zu tragen.

(2) Das Volkstumsabzeichen besteht aus einem ovalen Sonnenblumenkranz, der bei den Ostarbeitern und -arbeiterinnen ukrainischen Volkstums den Dreizack, bei den Ostarbeitern und -arbeiterinnen weißruthenischen Volkstums Ahre und Zahnrad und bei den Ostarbeitern und -arbeiterinnen russischen Volkstums das Andreaskreuz umschließt. Das Volkstumsabzeichen ist den Landesfarben angepaßt und bei Ukrainern blau-gelb, bei Weißruthenen weiß-rot und bei Russen weiß-blau-rot gehalten. Das Kennzeichen hat eine Höhe von 8,5 cm und eine Breite von 6 cm.

§ 2.

(1) Ehemalige Hilfswillige bzw. ehemalige Angehörige der landeseigenen Verbände, jetzt Angehörige der Freiwilligen-Verbände des Ostens, die in Ehren aus diesen Verbänden ausgeschieden sind und zum Arbeitseinsatz ins Reich kommen, erhalten zusätzlich zu dem im § 1 näher beschriebenen Volkstumsabzeichen einen Ärmelstreifen von 8 cm Länge und 1,5 cm Höhe. Dieser Ärmelstreifen ist in Anlehnung an die Landesfarben bei Angehörigen ukrainischen Volkstums blau-gelb, bei Angehörigen weißruthenischen Volkstums weiß-rot-weiß und bei Angehörigen russischen Volkstums weiß-blau-rot.

(2) Die Ehefrauen und Kinder der im Abs. 1 genannten Personen sowie die Ehefrauen und Kinder der z. Zt. den Freiwilligen-Verbänden des Ostens angehörenden Personen können ebenfalls den Ärmelstreifen erhalten.

(3) Der Ärmelstreifen ist unmittelbar unterhalb des Volkstumsabzeichens zu tragen.

(4) Den mit diesem Ärmelstreifen ausgezeichneten Ostarbeitern und -arbeiterinnen ist der Besuch von öffentlichen Veranstaltungen und von Gaststätten sowie die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel innerhalb des Ortsbereiches gestattet.

§ 3.

(1) Die Betriebs- und Lagerführer bzw. Haushaltungsvorstände sind verpflichtet, darauf zu achten, daß die bei ihnen beschäftigten oder in den ihnen unterstellten Lagern untergebrachten Ostarbeiter und -arbeiterinnen den Vorschriften der §§ 1 oder 2 nachkommen.

(2) Sonstige Personen, die die Nichteinhaltung der Bestimmungen der §§ 1 und 2 seitens der Ostarbeiter und -arbeiterinnen pflichtwidrig dulden, machen sich ebenfalls strafbar.

§ 4.

(1) Wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu R.M. 150.— oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) Unberührt hiervon bleiben Strafvorschriften, in denen eine höhere Strafe angedroht ist, und polizeiliche Sicherungsmaßnahmen.

§ 5.

(1) Die zur Durchführung und Ausführung dieser Polizeiverordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Chef der Sicherheitspolizei und des SD.

(2) Dieser Polizeiverordnung entgegenstehende Vorschriften treten hiermit außer Kraft.

§ 6.

Die Polizeiverordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 7.

Die Polizeiverordnung tritt am 14. Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1944.

Der Reichsminister des Innern:

gez. H. Himmler.